Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen (AGBD)
PFEIFER Structures GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen (u.a. Inspektion, Wartung) (nachfolgend "Dienstleistungen" genannt), des Personals (nachfolgend „Servicepersonal genannt“) der PFEIFER Structures GmbH sofern die Parteien keine abweichende individuelle Vereinbarung getroffen haben.

Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch PFEIFER Structures GmbH zustande.

2. Kosten der Unterbringung / Höhere Gewalt

Kann die PFEIFER Structures GmbH die Unterkunftskosten nicht im Voraus bestimmen, sind sie unmittelbar nach Ankunft am Ort der Leistungserbringung zwischen dem Servicepersonal und dem Auftraggeber zu vereinbaren. Die Unterkunftskosten umfassen Unterkunft, Verpflegung und Tagegelder. Unterkunft und Verpflegung müssen dem europäischen Lebensstandard entsprechen. Möchte der Besteller selbst für die Unterbringung und Verpflegung des Servicepersonals sorgen, so hat er dies mit der PFEIFER Structures GmbH im Voraus zu vereinbaren. Das von der PFEIFER Structures GmbH entsandte Servicepersonal ist ohne schriftliche Vollmacht nicht berechtigt, Zahlungen des Bestellers entgegenzunehmen.

Die Risiken die vereinbarten Fristen einzuhalten sowie alle Mehrkosten, die durch höhere Gewalt, z.B. Epidemie, Pandemie, Mobilmachung, kriegsähnliche Zustände, Embargo, Streik, Aussperrung, Boykott, Brand, Aufruhr, Explosion, Naturereignisse, Beschlagnahme, Mangel an Transportmitteln oder Energie entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3. Transport- und Reisekosten

Für die An- und Abreise zum bzw. vom Erfüllungsort stellt die PFEIFER Structures GmbH die Bahnfahrkarte 2. Klasse in Rechnung. Für die An- und Abreise mit dem PKW werden die entsprechenden Kosten als Kilometergeld in Rechnung gestellt. Bei Flugreisen stellt die PFEIFER Structures GmbH den Flugpreis für einen Economy-Class-Flug in Rechnung.

Die Transportkosten für Gepäck und Werkzeug des Servicepersonals trägt der Auftraggeber.

4. Reisezeit

Reisezeit ist die Zeit, die für die An- und Abreise, den Weg vom Abreiseort zur Unterkunft am Leistungsort und zurück sowie für die Beschaffung einer Unterkunft am Leistungsort aufgewendet wird.

5. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt 8 Arbeitsstunden pro Tag von Montag bis Freitag (tägliche Normalarbeitszeit) zwischen 07:00 und 18:00 Uhr, bei 40 Arbeitsstunden pro Woche (wöchentliche Normalarbeitszeit).

Unabhängig von der Art der vereinbarten Leistungsvergütung hat der Auftraggeber der PFEIFER Structures GmbH die aufgewendete Arbeitszeit durch Unterzeichnung der vom Servicepersonal vorgelegten Arbeitszeitnachweise zu bestätigen. Unterschreibt der Auftraggeber die vorgelegten Zeiterfassungsbögen nicht innerhalb von drei Tagen nach Vorlage der Zeiterfassungsbögen, gelten die Aufzeichnungen des Servicepersonals.

"Überstunden" sind Arbeitsstunden, die über die normale Wochenarbeitszeit oder die normale tägliche Arbeitszeit hinausgehen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie von beiden Parteien vereinbart wurden. Die Überstunden dürfen im Allgemeinen die normale tägliche Arbeitszeit um nicht mehr als zwei Stunden und die normale wöchentliche Arbeitszeit um nicht mehr als zehn Stunden überschreiten.

"Nachtarbeit" ist die Arbeitszeit, die an Werktagen zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr geleistet wird.

"Sonntagsarbeit" sind die am Sonntag oder an anderen Wochentagen, die am Erfüllungsort als gesetzliche arbeitsfreie Tage gelten, geleisteten Arbeitsstunden.

"Feiertagsarbeit" sind die geleisteten Stunden an Tagen, die am Erfüllungsort als Feiertage gelten.

6. Leistungserbringung / Abnahme

Die Dienstleistungen werden ausschließlich durch das von der PFEIFER Structures GmbH beauftragte Servicepersonal erbracht. Die PFEIFER Structures GmbH ist berechtigt, ein Drittunternehmen mit der Erbringung der Dienstleistungen zu beauftragen. Mit der Unterzeichnung der vom Servicepersonal vorgelegten Stundennachweise (Ziff. 5) hat der Auftraggeber die Dienstleistungen abgenommen.

7. Leistungshindernisse

Wird das Servicepersonal aus Gründen, die nicht von der PFEIFER Structures GmbH zu vertreten sind, an der Ausführung seiner Dienstleistungen gehindert oder nach Beendigung der Dienstleistungen aus irgendwelchen Gründen zurückgehalten, so trägt der Auftraggeber die Kosten für die entsprechende Wartezeit einschließlich der Übernachtungskosten. Das gleiche gilt für Reisen, die das Servicepersonal unternehmen muss, wenn die Dienstleistungen unterbrochen werden müssen oder die Dienstleistungen weitere Reisen erfordern.

8. Werkzeuge und Hilfsmittel

Die PFEIFER Structures GmbH stellt ihrem Servicepersonal auf Kosten des Auftraggebers die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Werkzeuge zur Verfügung. Der Auftraggeber hat das Werkzeug für seine Hilfskräfte sowie Hebezeuge mit ausreichender

Tragkraft einschließlich Bedienungspersonal, Seile, Gerüste, Werkbänke mit Schraubstöcken, Schweißgeräte usw. rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen; ebenso Schmiermittel, Material für die Fundamente der Maschinen, den erforderlichen elektrischen Strom mit geeigneter Spannung, Wasser und sonstige Betriebsstoffe. Ferner hat der Auftraggeber einen verschließbaren Raum für die Lagerung von Maschinenkleinteilen, Werkzeugen und Arbeitsmaterial zur Verfügung zu stellen.

9. Hilfskräfte

Der Auftraggeber stellt rechtzeitig und auf seine Kosten alle erforderlichen Hilfskräfte in der erforderlichen Anzahl und mit der erforderlichen Qualifikation sowie bei Bedarf auch zusätzliches Personal zur Verfügung und versichert dieses auf seine Kosten gegen Unfall- und Krankheitsfolgen nach den geltenden Gesetzen. Die Hilfskräfte haben die Anweisungen des Servicepersonals der PFEIFER Structures GmbH zu befolgen.

10. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat vor Ort Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Unfällen zu treffen. Er trägt die volle Verantwortung für Unfälle, Unfallfolgen und Sachschäden, die durch mangelhaften Zustand der von ihm gestellten Handwerkzeuge, Gerüste und Hebezeuge sowie sonstiger Geräte und Hilfsmittel verursacht werden, auch wenn diese vom Servicepersonal der PFEIFER Structures GmbH ohne Beanstandung eingesetzt wurden.

Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die sich aus Unfällen oder mangelhaften Arbeiten ergeben, die durch sein Personal oder von ihm gestellte Hilfskräfte verursacht oder im Zusammenhang mit den Arbeiten erlitten werden, auch wenn die Leitung der Arbeiten dem Servicepersonal der PFEIFER Structures GmbH obliegt. Sind während des Betriebes Besonderheiten zu beachten sind, hat der Auftraggeber das Servicepersonal hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

11. Haftung der PFEIFER Structures GmbH

Für Schäden die nachweislich die PFEIFER Structures GmbH zu vertreten hat haftet die PFEIFER Structures GmbH im Rahmen der von ihr abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung.

Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Im Fall von Produkthaftpflichtschäden haftet die von der PFEIFER Structures GmbH unterhaltende Produkt-haftpflichtversicherung.

Die Regelung des vorstehenden Absatzes erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.

12. Verjährungsfrist

Soweit Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz (§196 BGB) einer Verjährungsfrist von 3 Jahren unterliegen, wird diese Verjährungsfrist auf 1 Jahr verkürzt. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Fertigstellung der Dienstleistungen.

13. Von Dritten beauftragte Arbeiten

Arbeiten, die dem Servicepersonal von Dritten übertragen werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der PFEIFER Structures GmbH durchgeführt werden.

14. Steuern und Abgaben

Steuern und Abgaben werden vom Auftraggeber beglichen und sind nicht in der angebotenen Vergütung beinhaltet.

15. Beanstandungen

Beanstandungen, die sich auf die Dienstleistung oder das Verhalten des Servicepersonals beziehen, sind der PFEIFER Structures GmbH unverzüglich mitzuteilen.

16. Arbeitserlaubnisse

Alle zur Arbeit notwendigen Dokumente wie Einreisevisa, Arbeitserlaubnisse, Genehmigung von Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit, sind vom Kunden rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

17. Vertragsdauer und Kündigung

Der Einsatz des Servicepersonals und dessen Ankunftstermin zum vereinbarten Zeitpunkt ist abhängig von der Verfügbarkeit des Servicepersonals zum vorgesehenen Termin, sowie dem Eingang der von der PFEIFER Structures GmbH geforderten Vorauszahlungen. Voraussetzung ist ferner, dass der Zustand und die Zugänglichkeit des Leistungsortes den vereinbarten Beginn der Dienstleistungen zulassen.

Der Vertrag kann ordentlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Zur fristlosen Kündigung ist die PFEIFER Structures GmbH u.a. berechtigt, wenn der Auftraggeber mit 2 fälligen Zahlungsraten in Verzug ist und trotz einer Nachfrist von 1 Woche nicht leistet.

18. Krankheit / Unfall

Das Servicepersonal ist über die PFEIFER Structures GmbH kranken- und unfallversichert. Die Übernahme der Reisekosten für die Ersatzperson wird von den Parteien vereinbart.

19. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Dienstleistungen werden zu dem vereinbarten Festpreis nach Beendigung der Dienstleistungen oder monatlich auf Zeit- und Materialbasis fällig und in Rechnung gestellt soweit die Parteien keine andere Rechnungsstellung vereinbart haben.

Rechnungen werden auf der Grundlage der vom Servicepersonal gemeldeten Arbeitszeit und gemäß den

vereinbarten Vergütungssätzen erstellt und sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar.
Die vereinbarte Vergütung gilt für normale Arbeitsbedingungen. Müssen dem Servicepersonal, das unter besonders schwierigen oder unsauberen Bedingungen oder im Schichtbetrieb arbeitet, zusätzliche Vergütungen gezahlt werden, so sind diese Kosten gesondert in Rechnung zu stellen
Bei längerer Dauer der Dienstleistungen wird der aufgelaufene Vergütungsbetrag zur Deckung der Kosten für das Servicepersonal alle zwei Wochen in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine Vorauszahlung zu leisten oder eine Banksicherheit (z. B. Bankgarantie oder Akkreditiv) zu stellen, um das Risiko für die Dienstleistungen im Voraus abzudecken. Der Auftraggeber hat diese Sicherheit spätestens vier Wochen vor dem geplanten Ankunftstermin des Servicepersonals zu erbringen.

20. Gerichtsstand / Erfüllungsort

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aufgrund der Dienstleistungen der PFEIFER Structures GmbH ergeben ist das zuständige Gericht am Sitz der PFEIFER Structures GmbH. Die PFEIFER Structures GmbH ist jedoch auch berechtigt, gegen den Auftraggeber am Geschäftssitz des Auftraggebers Klage zu erheben.
Von den Parteien gegebenenfalls getroffene Schiedsabreden haben Vorrang vor der getroffenen Gerichtsstandvereinbarung.
Erfüllungsort für die Dienstleistungen ist die Betriebsstätte des Auftraggebers. Erfüllungsort für die vom Auftraggeber zu leistende Vergütung ist der Geschäftssitz der PFEIFER Structures GmbH.